Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

[redacted]

Ihr Zeichen:		
Ihre Nachricht vom:	9. November 2016	
Mein Zeichen:	01.06	01.04.1-13/2016
Meine Nachricht vom:		

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:	**Büro des Landrates und Kreistages**
Fachgebiet / Team:	
Auskunft erteilt:	[redacted]
Besucheranschrift:	Carl-Heydemann-Ring 67 Stralsund
Zimmer:	135
Telefon:	+49 (3831) 357-[redacted]
Fax:	+49 (3831) 35744-[redacted]
E-Mail:	[redacted]

Datum: 21. November 2016

Ihr Antrag gemäß IFG - Interne Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters

Sehr geehrter Herr [redacted],

bei dem Jobcenter des Landkreises VR handelt es sich um ein kommunales Jobcenter mit eigenen Strukturen, die nicht mit denen in gemeinsamen Einrichtungen vergleichbar sind.

Anders als gemeinsame Einrichtungen verfügt das Jobcenter etwa über eine eigene Kasse, einen eigenen Personal- und Infrastrukturbereich. Es gibt hier zudem eine Vielzahl von Schnittstellen, etwa auch gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und anderen Sozialleistungsträgern, die gesondert geregelt wurden. Die Weisungen werden anders als bei der Bundesagentur für Arbeit auch nicht bundesweit zentral erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Zudem wurden für einzelne Fachbereiche besondere Arbeitshilfen entwickelt.

Daher gibt es eine Vielzahl von Dokumenten, die hier auch für Detailfragen Regelungen enthalten. Hier ist ein umfangreicher Datenbestand zu sichten und die hier von Ihnen geforderten Dokumente sind zusammen zu stellen und für Ihre Zwecke aufzubereiten.

Die Schätzung des Aufwands von 16 Stunden ist eher konservativ erfolgt. Der tatsächliche Aufwand könnte gegebenenfalls noch deutlich höher ausfallen.

Sehr geehrter Herr [redacted], Sie wiesen mich richtigerweise darauf hin, dass die Informationskostenverordnung - IFGKostVO M-V eine Gebührengrenze von 500,00 € vorsieht. Der Ausnahmetatbestand des § 3 IFGKostVO M-V ist nicht gegeben. Ihre Auffassung, dass es sich bei Ihrer Anfrage um öffentliches Interesse handelt, kann ich jedoch nicht teilen. Sie begründen das öffentliche Interesse damit, dass Sie Ihre Anfrage über „FragDenStaat.de“ stellten.
Auch wenn die Anträge über diese öffentliche Plattform gestellt werden und die Antworten öffentlich einsehbar sind, begründet dies noch kein öffentliches Interesse im Sinne der IFGKostVO M-V.
Öffentliches Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen stellt. Das öffentliche Interesse im Informationsfreiheitsrecht ist immer dann gegeben, wenn die Kenntnisnahme der Information im Interesse einer unbestimmten Vielzahl von Personen liegt. Kein öffentliches Interesse liegt dagegen vor, wenn das Informationsbegehren nur einen einzelnen Bürger oder eine geringe Personenzahl betrifft.

Ich gehe in Ihrem Fall von letzterem aus.

Das allgemeine Gebührenrecht wird hier maßgeblich bestimmt vom Kostendeckungs- und vom Äquivalenzprinzip sowie vom Grundsatz der Gebührengerechtigkeit. Vor allem der Gebührengerechtigkeit kommt in Ihrem Fall eine besondere Bedeutung zu.
Wie bereits in meinem Schreiben vom 7. November 2016 ausgeführt, besteht für Amtshandlungen nach dem IGF M-V eine Kostenerhebungspflicht. Diese Pflicht kann nicht unterwandert werden, weil die Anfragen über eine öffentliche Plattform gestellt werden und dann öffentlich zur Verfügung stehen. Würde ein Antragsteller seine Anfrage direkt an uns richten, müsste er mit Kosten für die Beantwortung der Anfrage rechnen.

Wie bereits oben dargestellt, stellt die Zusammenstellung der von Ihnen beantragten Unterlagen einen sehr umfangreichen Verwaltungsaufwand dar. Insofern wird dafür, aller Voraussicht nach, eine Gebühr in Höhe von 500,00 € festgesetzt. Sollten die Unterlagen auf postalischem Wege an Sie übermittelt werden, werden Auslagen in Höhe von 0,10 € je DIN A4-Kopie berechnet.

Ich bitte Sie, mir bis zum **6. Dezember 2016** mitzuteilen, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten.

Ich bitte um Verständnis, dass ich im Zusammenhang mit der Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V mit Ihnen keine Effizienzdiskussionen führen werde. Seien Sie jedoch versichert, dass der Eigenbetrieb Jobcenter ökonomisch und den Aufgaben entsprechend arbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]